

**Bestattungsgebührensatzung  
für die Gemeinde Lamerdingen  
vom 21. April 1993**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung**
- § 4 Grabnutzungsgebühren**
- § 5 Gebührenberechnung**
- § 6 Leichenhausgebühren**
- § 7 Sonstige Gebühren**
- § 8 Inkrafttreten**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen**  
**Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lamerdingen**  
**vom 21.04.1993**

Die Gemeinde Lamerdingen erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22.05.1985 (GVBl. S. 17) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 15.04.1993 - Az.: 201-028-2 genehmigte

**Bestattungsgebührensatzung**  
**(Inkrafttreten am 01.05.1993),**

geändert durch die erste Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 30.07.1996,

geändert durch die zweite Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 25.01.2010,

zuletzt geändert durch die dritte Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 03.05.2011:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Lamerdingen unterhält die Friedhöfe in den Ortsteilen Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und Großkitzighofen als öffentliche Einrichtung. Für die Benützung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 3 der Bestattungssatzung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtung.  
Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.
- (4) Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Person abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

### **§ 4**

#### **Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für den Erwerb eines Einzelgrabes   | 420,00 €   |
| b) für den Erwerb eines Familiengrabes mit 2 Grabstellen (Breite bis 2,70 m)           | 1.060,00 € |
| c) für den Erwerb eines Familiengrabes mit 3 und mehr Grabstellen (Breite über 2,70 m) | 1.590,00 € |
| d) für den Erwerb eines Kindergrabes   | 210,00 €   |
| e) für den Erwerb eines Urnengrabes mit 2 Grabstellen                                  | 315,00 €   |
| f) für den Erwerb eines Urnengrabes mit 4 Grabstellen                                  | 630,00 €   |
- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Wird das Grabnutzungsrecht für einen kürzeren Zeitraum wieder erworben bzw. verlängert, ist die nach Abs. 1 anfallende Gebühr dem vereinbarten Zeitraum entsprechend anteilig zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte bis zum Ende der Ruhefrist beträgt für jedes Jahr einfünfundzwanzigstel, für ein Einzelgrab einzwanzigstel und für ein Urnengrab einfünfzehntel der Gebühr, die für den Neuerwerb eines Nutzungsrechts erhoben wird

### **§ 5**

#### **Gebührenberechnung**

In der Gemeinde Lamerdingen werden mit Erlaß dieser Satzung für die beiden Friedhöfe in den Ortsteilen Dillishausen und Kleinkitzighofen zum erstenmal Grabnutzungsgebühren erhoben, deshalb ist für diese beiden Friedhöfe eine Gebührenberechnung in Anrechnung abgelaufener Nutzungsjahre erforderlich.

- a) Einzelgräber  
Ruhefrist ist gleich Nutzungsfrist. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist in Anrechnung gebracht und nur Gebühren bis Ablauf der Ruhefrist berechnet.
- b) Familiengräber  
Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre, die Nutzungsdauer 25 Jahre. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen in Anrechnung gebracht. Zu der noch verbleibenden Zeit bis zum Ende der Ruhefrist werden 5 Jahre für die Nutzungsdauer hinzugezählt. Die daraus resultierenden Jahre werden zur Gebührenberechnung herangezogen.

## § 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr beträgt

für die Leichenhausbenützung	150,00 €
für die Leichenhausreinigung	30,00 €.

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung eines Bestattungsauftrages 50,00 €
- 2. Ausstellen, Umschreiben und Verlängern von Graburkunden 15,00 €
- 3. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales und/oder Grababdeckung
  - a) für ein Einzel-, Kinder- und Urnengrab 20,00 €
  - b) für ein Familiengrab 30,00 €
- (2) Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.1993 in Kraft.

Lamerdingen, den 21.04.1993

Weiß  
1. Bürgermeister